

RS OGH 1983/10/10 4StR405/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1983

Norm

StGB §105 D

StGB §144

Rechtssatz

Wer sich einen durch Betrug erlangten Vermögensvorteil dadurch sichert, daß er aufgrund eines neu gefaßten Entschlusses den Geschädigten mit Gewalt an der Durchsetzung seiner Forderung hindert, macht sich nicht der Erpressung, sondern der Nötigung schuldig. Veröff: JZ 1984,146

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1983:RS0103814

Dokumentnummer

JJR_19831010_AUSL000_004STR00405_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at